

Zuständigkeitsbereiche und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse des Rates der Stadt Hemer

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV.NW. 2023) hat der Rat der Stadt Hemer die Zuständigkeitsbereiche und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse des Rates am 15.10.2004/15.2.2005/13.12.2005/ 31.10.2006/11.12.2007/27.05.2008/01.07.2014/10.03.2015/21.02.2017/10.11.2020 und 11.11.2025 wie folgt geregelt:

Allgemeine Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse des Rates der Stadt Hemer

Bei Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bzw. der Bestellung von Rechten daran, mit einem Wert von mehr als 50.000,00 € bis 250.000,00 € durch die Fachbereiche, sind die jeweils zuständigen Ausschüsse entscheidungsbefugt.

I. Haupt- und Finanzausschuss

1. Zuständigkeitsbereich:

Koordinierung der gesamten Ausschussarbeit

zentrale Verwaltungsaufgaben

Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung gemäß § 61 GO NW

Finanzwesen

Personalwesen

Stadtmarketing (Stadtwerbung und Mitwirkung an sonstigen Marketingverfahren und Maßnahmen)

Öffentlichkeitsarbeit

Friedhofsangelegenheiten

Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern

Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW

Vorbereitung und Durchführung von Bürgerentscheiden

Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen

Altenheim der Hermann-von-der-Becke-Stiftung

Sicherheit und Ordnung

Feuerschutz und Rettungsdienst

Wochenmarkt

Beratung der Berichte zur Umsetzung der E-Government-Gesetze des Bundes und des Landes NRW sowie von verwaltungsinternen Digitalisierungsprojekten
sowie alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind.

2. Entscheidungsbefugnisse:

- a) Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung gemäß § 61 GO NW,
- b) Zuwendungen an Vereine, Verbände und sonstige Organisationen, sofern nicht ein anderer Ausschuss entscheidungsbefugt ist,
- c) Ernennung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Fachbereichsleiter,
- d) Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
- e) Erlass von Geldforderungen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- f) Genehmigung der Dienstreisen von Rats-, Ausschuss- und Beiratsmitgliedern, sofern keine generelle Dienstreisegenehmigung vorliegt.
- g) Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NW,
- h) Verleihung der Ehrennadel der Stadt Hemer
- i) Freigabe von Gesamtmaßnahmen vor der Veröffentlichung von Erstaufträgen, soweit die Wertgrenze von 250.000 € für die Gesamtmaßnahme überschritten wird.

II. Rechnungsprüfungsausschuss

Zuständigkeitsbereich:

Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Hemer gemäß § 101 GO NW.

Beratung der Prüfberichte der überörtlichen Prüfbehörde gem. § 105 GO NW.

Recht

III. Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Zuständigkeitsbereich:

Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Kinder- und Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hemer vom 01.10.2017.

Nach dem Beschluss des Rates vom 05.02.1991 gehören Kinderspielplätze als Einrichtung der öffentlichen Jugendhilfe allein zum Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeausschusses.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss ist auch befugt, über die Freigabe von Gesamtmaßnahmen vor der Veröffentlichung von Erstaufträgen zu entscheiden, soweit die Wertgrenze von 250.000 € für die Gesamtmaßnahme überschritten wird.

IV. Kulturausschuss

1. Zuständigkeitsbereich

Alle Angelegenheiten der kulturellen Bildungseinrichtungen Stadtbücherei, Archiv, Volkshochschule, Musikschule und die Museen in der Stadt Hemer,

Ehrenmale, Ehrenstätten und Kriegsgräberstätten in der Stadt Hemer

Alle Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege sowie des Fremdenverkehrs,

Städtepartnerschaften, Städtefreundschaften und sonstige kommunale Verbindungen der Stadt

2. Entscheidungsbefugnisse

- a) Festlegung der Grundsätze für die Durchführung städtischer Kultur- und Gemeinschaftsveranstaltungen
- b) Durchführung städtischer Ausstellungen und städtischer Werbemaßnahmen
- c) Durchführung von Fotowettbewerben, gestalterischen Wettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen,
- d) Zuwendungen an kulturelle Vereine und Einrichtungen
- e) Festlegung der Beiträge für die korporative Mitgliedschaft in Kultur- und Heimatvereinen,
- f) Förderung der Heimatpflege
- g) Angelegenheiten der Städtepartnerschaften und Städtefreundschaften mit Ausnahme ihrer Begründung und Beendigung
- h) Ehrenmal-, Ehrenstätten- und Kriegsgräberstätten Angelegenheiten
- i) Freigabe von Gesamtmaßnahmen vor der Veröffentlichung von Erstaufträgen, soweit die Wertgrenze von 250.000 € für die Gesamtmaßnahme überschritten wird.

V. Sportausschuss

1. Zuständigkeitsbereich

Alle Angelegenheiten der Sportpflege einschließlich der Sportstättenbenutzung und die Grundsatzangelegenheiten des Bäderwesens (Änderung des Pachtvertrages mit der Stadtwerke Hemer GmbH, Festlegung von Öffnungszeiten sowie Gestaltung von Eintrittspreisen – sonstige Vorgaben zur Bäderordnung obliegen der Stadtwerke Hemer GmbH).

2. Entscheidungsbefugnisse

- a) Festlegung der Grundsätze für die Benutzung der städtischen Badeanstalten
- b) Zuwendungen an Sportorganisationen
- c) Ehrungen für sportliche Leistungen
- d) Freigabe von Gesamtmaßnahmen vor der Veröffentlichung von Erstaufträgen, soweit die Wertgrenze von 250.000 € für die Gesamtmaßnahme überschritten wird.

VI. Schulausschuss

1. Zuständigkeitsbereich

Alle Angelegenheiten des Schulwesens einschließlich der Planung und des Baues von Schulgebäuden und Schulsportstätten

2. Entscheidungsbefugnisse

- a) Abweichungen vom festgestellten Raum- und Bauprogramm für Schulneubauten, sofern sie unerheblich sind und die Deckung eventueller Mehrausgaben gewährleistet ist,
- b) Anmietung von Sporteinrichtungen der Vereine für schulische Zwecke,
- c) Festlegung der Grundsätze für die Überlassung von Schulräumen an Dritte,
- d) Freigabe von Gesamtmaßnahmen vor der Veröffentlichung von Erstaufträgen, soweit die Wertgrenze von 250.000 € für die Gesamtmaßnahme überschritten wird.

VII. Ausschuss für soziale Angelegenheiten

1. Zuständigkeitsbereich

Alle Angelegenheiten des Sozialwesens, ausgenommen die Jugendhilfe.

2. Entscheidungsbefugnisse

- a) Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen und Notunterkünften der Stadt Hemer
- b) Zuwendungen an Träger sozialer Einrichtungen
- c) Durchführung von Altenbetreuungsmaßnahmen
- d) Freigabe von Gesamtmaßnahmen vor der Veröffentlichung von Erstaufträgen, soweit die Wertgrenze von 250.000 € für die Gesamtmaßnahme überschritten wird.

XIII. Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

1. Zuständigkeitsbereich

Stadtentwicklungsplanung

Bauleitplanung

Erschließungsverträge

Erschließungsbeiträge und Straßenbaubeiträge

Verkehrsplanung

Aufgaben der Städtebauförderung

Vermessungs- und Katasterwesen einschl. Herstellung von Stadtplänen und Benennung von Straßen und Plätzen

Straßenbau und Straßenverwaltung

Straßenbeleuchtung

Verkehrsberuhigungsmaßnahmen

Straßenverkehrsangelegenheiten

Straßenreinigung und Winterdienst

Umweltangelegenheiten

Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Baumschutzangelegenheiten

Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11.03.1980

Öffentliche Toilettenanlagen

Stadtforst

Kreislauf- und Abfallwirtschaft - Felsenmeer und Waldlehrpfad

Park und Grünanlagen

Gewässerunterhaltung

Stadtentwässerung Hemer

2. Entscheidungsbefugnisse

- a) Erklärung der planungsrechtlichen Zustimmung zu Vorhaben gemäß §§ 31 bis 35 Baugesetzbuch, sofern nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist*,
- b) Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB, wenn über eine Baugenehmigung in einem anderen Verfahren als einem Baugenehmigungsverfahren entschieden wird (§ 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
- c) Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte bei Fachplanungsentscheidungen im Sinne des § 38 BauGB
- d) alle Angelegenheiten in Bauleitplanverfahren, mit Ausnahme der Feststellungs- bzw. Satzungsbeschlüsse
- e) Zustimmung zum Abschluss von Erschließungsverträgen nach § 124 BauGB und städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB*
- f) Zustimmung zu Abweichungen von einer Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB
- g) Zustimmung zur Forderung eines Geldbetrages für zusätzliche Parkeinrichtungen gemäß § 51 Abs. 6 Bauordnung NW
- h) Bau, Umbau und Umgestaltung von Straßen. Die Bestätigung nach § 125 Abs. 2 BauGB erfolgt durch den Bürgermeister

- i) Empfehlungen an die Straßenverkehrsbehörde zur Verkehrsregelung (Verkehrsbeschilderung, Verkehrseinrichtungen, Fußgängerüberwege)
- j) Förderung privater Umweltaktivitäten
- k) Herausgabe von Umweltpublikationen
- l) Ausstellungen und Wettbewerbe im Umweltbereich
- m) Genehmigung des Forst-, Kultur- und Hauungsplanes für den städtischen Forstbesitz
- n) Freigabe von Gesamtmaßnahmen vor der Veröffentlichung von Erstaufträgen, soweit die Wertgrenze von 250.000 € für die Gesamtmaßnahme überschritten wird.
- o) Liegenschaftswesen
- p) Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gem. § 36a BauGB, sofern nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.

Anmerkung zu Punkt 2. a, e und p

In nachstehenden Fällen entscheidet der Bürgermeister:

- a) Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB
- b) Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB, bezogen auf Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB, sofern nicht um mehr als ein Geschoß oder um mehr als 20 % von festgesetzten Grundflächen-, Geschoßflächen- oder Baumassenzahlen abgewichen wird, sowie von Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4, 6 bis 9, 12 bis 14, 17, 21 und 26 BauGB
- c) Vorhaben nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB, sofern eine besondere städtebauliche Bedeutung nicht gegeben ist
- d) Vorhaben nach § 35 BauGB, sofern es sich um Nebenanlagen oder um die Erweiterung oder Nutzungsänderung vorhandener Gebäude oder Betriebe handelt und eine besondere städtebauliche Bedeutung nicht gegeben ist
- e) Über den Abschluss von Erschließungsverträgen und städtebaulichen Verträgen ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen (bis zu 10 % Gemeindeanteil) bzw. ohne sonstige gravierende Besonderheiten.
- f) Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gem. § 36a BauGB, sofern eine besondere städtebauliche Bedeutung nicht gegeben ist.